



Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

S 60 AS 159/23 ER

**Frau
Barbara Anna Dworak
Schlesische Straße 117
58636 Iserlohn**

31.03.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

S 60 AS 159/23 ER

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Bianco

Telefon 0231 5415-685

Telefax 0231 5415-509

**S 60 AS 159/23 ER: Barbara Anna Dworak ./ JobCenter Märkischer
Kreis - Widerspruchsstelle -**

Anlage

1

Sehr geehrte Frau Dworak,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31.03.2023

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Bianco
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Telefon 0231 5415-1

Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht

mit den Stadtbahnlinien

U41, U45, U47, U49,

S-Bahn

(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,

Fr. 8:00-15:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

www.sg-dortmund.nrw.de



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 60 AS 159/23 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Barbara Anna Dworak, Schlesische Straße 117, 58636 Iserlohn

Antragstellerin

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Antragsgegnerin

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 31.03.2023 durch die Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Dr. Baldschun, beschlossen:

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 31.03.2023 durch die Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Dr. Baldschun, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ihre gegenüber der Vermieterin und dem Energielieferanten bestehenden Schulden zu übernehmen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nicht erfüllt. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile für die Antragstellerin notwendig ist. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, also des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Dabei hat die Antragstellerin wegen der von ihr geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 202 SGG i.V.m. § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 29.07.2003, 2 BvR 311/03).

Es bestehen bereits Zweifel, ob noch ein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegt. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 23.03.2023 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2023 bewilligt und die auf die Kosten der Unterkunft entfallenden Nachzahlungsbeträge an die Vermieterin und den Energielieferanten ausgezahlt. Mit weiteren Bescheiden vom 23.03.2023 hat der Antragsgegner Darlehen zur Tilgung der Mietschul-

den in Höhe von 473,76 Euro sowie für die Begleichung der Rückstände bei dem Energielieferanten in Höhe von 403,13 Euro bewilligt und die Darlehensbeträge an die Gläubiger ausgezahlt. Damit hat er dem Begehren der Antragstellerin im Wesentlichen entsprochen.

Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass darüber hinaus ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Die Antragstellerin hat nach Erlass der Bescheide weder vorgebracht noch glaubhaft gemacht, dass und in welcher Höhe weiterhin Schulden bei der Vermieterin und dem Energielieferanten bestehen, die einen Anspruch auf die Übernahme dieser Schulden durch den Antragsgegner gemäß § 22 Abs. 7 SGB II begründen könnten. Auch eine Eilbedürftigkeit ist nicht glaubhaft gemacht und ersichtlich. Die Antragstellerin hat sich nach Erlass der Bescheide nicht mehr zum Verfahren gemeldet. Schon zuvor hat sie das Verfahren nur teilweise betrieben und insbesondere die vom Gericht angeforderten Kontoauszüge trotz Erinnerung nicht vollständig vorgelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Dr. Baldschun
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt
Dortmund, 03.04.2023



Bianco
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
(Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt
Und ist ohne Unterschrift gültig; § 169 Abs. 3 ZPO)

Dortmund

3

Hinweis: Umschlag
bitte aufbewahren,
siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

5/4/23 West

Förmliche Zustellung

– Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde –

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.